

**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM GEWINN- UND VERLUSTABFÜHRUNGSVERTRAG VOM
27. JUNI 1986**

zwischen

KWS SAAT SE & Co. KGaA mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 („**KWS SAAT**“)

und

KWS Landwirtschaft GmbH mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131039 („**KWS LANDWIRTSCHAFT**“)

Präambel

Die KWS SAAT hält sämtliche Geschäftsanteile der KWS LANDWIRTSCHAFT. Die KWS SAAT (zum damaligen Zeitpunkt firmierend als KWS Kleinwanzlebener Saatzucht Aktiengesellschaft vorm. Rabbethge & Giesecke) hat mit der KWS LANDWIRTSCHAFT (zum damaligen Zeitpunkt firmierend als Planta Angewandte Pflanzengenetik und Biotechnologie GmbH) als deren Alleingesellschafterin am 27. Juni 1986 einen „Gewinn- und Verlustabführungsvertrag“ geschlossen, der in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen wurde („**Unternehmensvertrag**“).

Der Unternehmensvertrag soll geändert werden und die in Anlage 1 beigefügte Fassung erhalten.

1. Änderung des Unternehmensvertrags

- 1.1 Der Unternehmensvertrag wird hiermit geändert und erhält die in Anlage 1 beigefügte Fassung. Die Änderung des Unternehmensvertrags wird mit der Eintragung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT wirksam.
- 1.2 Die neugefassten Bestimmungen zur Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verpflichtung zum Verlustausgleich gelten erstmals für den ganzen Gewinn bzw. eine Verlustübernahme des Geschäftsjahres der KWS Landwirtschaft GmbH, in dem die Änderung des Unternehmensvertrags wirksam wird.
- 1.3 Die Änderung des Unternehmensvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS LANDWIRTSCHAFT.

2. Sonstiges

- 2.1 Die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die KWS SAAT.

2.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Einbeck, 19. Oktober 2021

KWS SAAT SE & Co. KGaA



Dr. Hagen Duenbostel
Sprecher des Vorstands



Eva Kienle
Mitglied des Vorstands

Einbeck, 19. Oktober 2021

KWS LANDWIRTSCHAFT GmbH



Christoph Hold
Geschäftsführer

Anlage 1

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

KWS SAAT SE & Co. KGaA mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 („**KWS SAAT**“)

und

KWS Landwirtschaft GmbH mit Sitz in Einbeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131039 („**KWS LANDWIRTSCHAFT**“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Änderung des Unternehmensvertrags	1
2. Sonstiges	1
Vorbemerkung	4
1. Gewinnabführung	4
2. Verlustübernahme	4
3. Jahresabschluss	5
4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung	5
5. Sicherheitsleistung	5
6. Schlussbestimmungen	5

Vorbemerkung

Die KWS SAAT ist seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT ununterbrochen Alleingesellschafterin der KWS LANDWIRTSCHAFT; ihr steht somit die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der KWS LANDWIRTSCHAFT zu (finanzielle Eingliederung), und es existieren keine außenstehenden Gesellschafter.

Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der KWS LANDWIRTSCHAFT in die KWS SAAT wird zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

1. Gewinnabführung

1.1 Die KWS LANDWIRTSCHAFT verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die KWS SAAT abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.

1.2 Mit Zustimmung der KWS SAAT kann die KWS LANDWIRTSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit jeweils gesetzlich zulässig, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der KWS SAAT aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden) ist ausgeschlossen.

1.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 4 wirksam wird.

1.5 Die KWS SAAT kann Abschlagszahlungen auf die erwartete Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.6 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 4.4 ist die KWS LANDWIRTSCHAFT lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrages entstanden ist, verpflichtet.

1.7 Der Anspruch auf Abführung des Gewinns wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Bilanzfeststellung eines jeden Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT fällig.

2. Verlustübernahme

2.1 Hinsichtlich der Verlustübernahme durch die KWS SAAT gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für die Verlustübernahme des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 4 wirksam wird.

2.3 Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages wird mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT fällig.

3. Jahresabschluss

3.1 Die KWS LANDWIRTSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KWS SAAT ausgewiesen wird.

3.2 Der Jahresabschluss der KWS LANDWIRTSCHAFT ist vor seiner Feststellung der KWS SAAT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

3.3 Der Jahresabschluss der KWS LANDWIRTSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der KWS SAAT zu erstellen und festzustellen.

3.4 Endet das Wirtschaftsjahr der KWS LANDWIRTSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KWS SAAT, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KWS LANDWIRTSCHAFT im Jahresabschluss der KWS SAAT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS LANDWIRTSCHAFT.

4.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT wirksam.

4.3 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2027, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in der dieser Vertrag in seiner vorliegenden Fassung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS LANDWIRTSCHAFT gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages.

4.4 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen

- der Abschluss eines Vertrages, der eine sonstige Verfügung über Anteile an der KWS LANDWIRTSCHAFT in einem Umfang zum Gegenstand hat, der die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KWS LANDWIRTSCHAFT in die KWS SAAT gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben entfallen lässt
- die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die KWS SAAT
- die Verschmelzung, Spaltung, oder Liquidation der KWS SAAT oder der KWS LANDWIRTSCHAFT.

4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Sicherheitsleistung

Bei Beendigung dieses Vertrages ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS LANDWIRTSCHAFT in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen, insbesondere ist die dynamische Verlustübernahmever-

pflichtung vorrangig vor anderen vertraglichen Regelungen anzuwenden, wenn Letztere in Widerspruch hierzu stehen sollten.

6.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

6.3 Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

6.4 Die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die KWS SAAT.

6.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.